

§ 192 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

Fünftes Buch – Formwechsel -> Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 192 UmwG – Umwandlungsbericht

(1) ¹Das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Anteilshaber an dem Rechtsträger rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Umwandlungsbericht). ² § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Der Umwandlungsbericht muss einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten.

(2) ¹Ein Umwandlungsbericht ist nicht erforderlich, wenn an dem formwechselnden Rechtsträger nur ein Anteilshaber beteiligt ist oder wenn alle Anteilshaber auf seine Erstattung verzichten. ²Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden.